

LES – Schriftenreihe Lizenzen und Lizenzvertragsrecht

Alexander Fischer

Der Schutz der immaterial- güterrechtlichen Lizenz

Klageschutz, Sukzessionsschutz, Insolvenz -
und Vollstreckungsfestigkeit



Nomos

Die Licensing Executives Society (LES) ist eine internationale Vereinigung von Fachleuten auf dem Gebiet des Lizenzwesens und des Technologietransfers. Sie umfasst weltweit 32 Landesgruppen mit insgesamt über 10.000 Mitgliedern.

LES – Schriftenreihe Lizenzen und Lizenzvertragsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christoph Ann, TU München

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth, Universität Konstanz

Band 8

Die LES-Schriftenreihe erschien von 1995 bis 2003 unter dem Reihentitel „LES-Schriftenreihe zum Lizenzwesen“ beim Verlag C. H. Beck, München, zuvor beim Oldenbourg Verlag, München.

Alexander Fischer

Der Schutz der immaterial- güterrechtlichen Lizenz

Klageschutz, Sukzessionsschutz, Insolvenz-
und Vollstreckungsfestigkeit



Nomos



Onlineversion
Inlibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2026

ISBN 978-3-7560-4394-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-7350-8 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Dissertation untersucht die zivilrechtliche Einordnung der immaterialgüterrechtlichen Lizenz. Ziel der Arbeit ist eine kohärente Analyse der sog. dinglichen Wirkungen der Lizenz - Klageschutz, Sukzessionsschutz, Insolvenz- und Vollstreckungsfestigkeit. Den Maßstab bilden dabei die vorhandenen gesetzlichen Regelungen sowie die allgemeinen privatrechtlichen Grundsätze, insbesondere die sachenrechtlichen Prinzipien. Im Zentrum steht die zivilrechtliche Unterscheidung von dinglichen und obligatorischen Rechten und die Schlussfolgerungen hieraus für die immaterialgüterrechtliche Lizenz.

Meine Dissertation entstand während der Tätigkeit als Akademischer Rat am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht und Geistiges Eigentum an der Technischen Universität München. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2025/2026 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis März 2025 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Christoph Ann, der mich seit meiner Studienzeit förderte und den entscheidenden Impuls für die Themenfindung dieser Arbeit gab. Zudem bedanke ich mich herzlich bei Herrn Professor Dr. Michael Kort für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Licensing Executive Society Deutschland sowie den Herausgebern Herrn Professor Dr. Christoph Ann, Herrn Professor Dr. Christian Osterrieth und Herrn Professor Dr. Christian Czychowski danke ich für den gewährten Druckkostenzuschuss und die Aufnahme in die LES-Schriftenreihe „Lizenzen und Lizenzvertragsrecht“.

Für den anregenden wissenschaftlichen und zugleich freundschaftlichen Austausch am Lehrstuhl danke ich insbesondere Tobias Sießmeir und Magnus Reiner.

Zuletzt danke ich von Herzen meiner Ehefrau Christina Fischer, meinen Eltern, Tanja und Michael Fischer, und meinem Bruder Lukas Fischer für ihre jahrelange bedingungslose Unterstützung, ihren Rat und ihre Liebe.

Mühldorf am Inn im April 2026

Alexander Fischer

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einführung	17
I. Relevanz und Problemstellung	17
II. Gang der Untersuchung	18
B. Die Rechtsnatur der Lizenz	20
I. Dingliches und obligatorisches Recht – Historische Herleitung	20
II. Schlussfolgerungen für die Lizenz im Immaterialgüterrecht	23
C. Die Lizenz und sachenrechtliche Grundprinzipien	51
I. Die Berücksichtigung sachenrechtlicher Grundprinzipien	51
II. Numerus clausus	54
III. Publizitätsprinzip	72
IV. Trennungs- und Abstraktionsprinzip	78
V. Zwischenergebnis und Ausblick auf die sog. dinglichen Wirkungen der Lizenz	102
D. Klageschutz	103
I. Aktuelle Rechtslage	104
II. Stellungnahme	109
III. Zusammenfassung	159
E. Sukzessionsschutz	161
I. Das systematische Verständnis des Sukzessionsschutzes im Immaterialgüterrecht als zentrale Fragestellung	162

II. Die Rechtsbeziehung im sog. Lizenzverhältnis	164
III. Einbruch der Lizenzkette	203
IV. Vorzüge der Lösung über das gesetzliche Schuldverhältnis	211
F. Insolvenzfestigkeit	218
I. Aktuelle Rechtslage	219
II. Kritik an Rechtsprechung und Literatur – Stellungnahme	229
III. Das gesetzliche Schuldverhältnis in der Insolvenz	248
IV. Zusammenfassung der hier vertretenen Auffassung und Übereinstimmung mit der Interessenlage	249
G. Vollstreckungsfestigkeit	254
I. Vollstreckung gegen den Lizenzgeber/Schutzrechtsinhaber	254
II. Vollstreckung gegen den Lizenznehmer	256
H. Abschließende Zusammenfassung und Gesamtergebnis	259
Literaturverzeichnis	273

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einführung	17
I. Relevanz und Problemstellung	17
II. Gang der Untersuchung	18
B. Die Rechtsnatur der Lizenz	20
I. Dingliches und obligatorisches Recht – Historische Herleitung	20
1. Ursprünge im älteren römischen Recht – actio in rem und actio in personam	20
2. Übernahme der Unterscheidung durch Savigny und Johow	21
II. Schlussfolgerungen für die Lizenz im Immaterialgüterrecht	23
1. Historische Entwicklung der Lizenz	23
a) Patentrecht	25
b) Urheberrecht	30
c) Markenrecht	33
2. Methodische Begründung der Rechtsnatur der Lizenz	35
a) Deduktive Vorgehensweise	36
aa) Auslegungsspezifischer Ansatz	36
bb) Begriffsspezifischer Ansatz	41
b) Induktive Vorgehensweise	43
aa) Umfassender Klageschutz	43
bb) Verfügungs- und Sukzessionsschutz	46
cc) Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit	46
c) Zwischenergebnis	48
3. Notwendigkeit der Rechtsfortbildung – Rechtsgebietslücke	48
4. Schlussfolgerung für die weitere Arbeit	50

C. Die Lizenz und sachenrechtliche Grundprinzipien	51
I. Die Berücksichtigung sachenrechtlicher Grundprinzipien	51
II. Numerus clausus	54
1. Grundlagen des numerus clausus	54
2. Numerus clausus im bürgerlichen Recht – Interessenlage bei originären und derivativen Rechten	56
3. Numerus clausus im immaterialgüterrechtlichen Lizenzvertragsrecht	60
a) Anwendungsbereich des numerus clausus	61
b) Gewicht der Rechtfertigungsgründe des numerus clausus im Immaterialgüterrecht	62
aa) Zersplitterung des Eigentums – nudum ius	63
bb) Rechtsökonomische Belastung durch beliebige Lizenzausgestaltung	65
4. Numerus clausus und die Güterzuordnungskompetenz	70
III. Publizitätsprinzip	72
1. Grundlagen	72
2. Reichweite des Publizitätsprinzips	73
3. Das Publizitätsprinzip im immaterialgüterrechtlichen Lizenzvertragsrecht	74
IV. Trennungs- und Abstraktionsprinzip	78
1. Grundlagen	78
2. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip im bürgerlichen Recht	80
3. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip im immaterialgüterrechtlichen Lizenzvertragsrecht	81
a) Rechtsprechung und Literatur zur Geltung des Abstraktionsprinzips im Immaterialgüterrecht	81
aa) Urheberrecht	81
(1) Rechtsprechung	81
(2) Literatur	84
bb) Patent- und Markenrecht	85
(1) Rechtsprechung	85
(2) Literatur	85

b) Stellungnahme	86
aa) Generelle Kritik am Abstraktionsprinzip im Zivilrecht	87
bb) Das Argument des fehlenden Verkehrsschutzbedürfnisses	88
cc) Das Argument der fehlenden Typisierung	89
dd) Das Argument der spezifischen Wertungen des Urheberrechts	92
(1) § 9 Abs. 1 VerlG analog	92
(2) Zweckübertragungslehre	99
ee) Das Argument der Kompatibilität mit Unionsrecht	101
V. Zwischenergebnis und Ausblick auf die sog. dinglichen Wirkungen der Lizenz	102
D. Klageschutz	103
I. Aktuelle Rechtslage	104
1. Patentrecht	104
a) Stand der Rechtsprechung	104
b) Stand der Literatur	105
2. Urheberrecht	105
a) Stand der Rechtsprechung	105
b) Stand der Literatur	106
3. Markenrecht	106
a) Stand der Rechtsprechung	106
aa) Ansicht des BGH	106
bb) Rechtsprechung des EuGH	107
b) Stand der Literatur	108
II. Stellungnahme	109
1. Ausschließliche Lizenz	109
a) Einwände gegen den Klageschutz des ausschließlichen Lizenznehmers	109
aa) Einwand der Überkompensation – wirtschaftliche Benachteiligung des Verletzers im Rahmen der Schadensersatzhaftung bei mehreren Verletzten	109
(1) Ansicht der Rechtsprechung	110

(2) Kritik der Literatur und eigene Stellungnahme	113
bb) Prozessuale Benachteiligung des Verletzers	122
(1) Der rein prozessuale Einwand	122
(2) Lösungsmöglichkeiten	124
(3) Stellungnahme – Eigener Lösungsvorschlag	125
(4) Zwischenergebnis	131
cc) Einfluss des § 30 Abs. 3 und 4 MarkenG	131
b) Interessenbewertung	142
2. Einfache Lizenz	143
a) Einwände gegen den Klageschutz des einfachen Lizenznehmers	144
aa) Positive Benutzungsbefugnis	144
bb) Mangelnde Exklusivität	145
cc) Die Anerkennung von Verletzungsansprüchen und ihre Folgen	148
(1) Einwand der nachträglichen Lizenzerteilung – Vorzugsstellung des Lizenznehmers?	149
(2) Unterlassungsanspruch	152
(3) Schadensersatzanspruch	153
b) Interessenbewertung	158
III. Zusammenfassung	159
E. Sukzessionsschutz	161
I. Das systematische Verständnis des Sukzessionsschutzes im Immaterialgüterrecht als zentrale Fragestellung	162
II. Die Rechtsbeziehung im sog. Lizenzverhältnis	164
1. Der Einwand des gesetzlichen Schuldverhältnisses nach McGuire	164
a) Das Problem der mangelnden Typisierung der Lizenz in Bezug auf das gesetzliche Schuldverhältnis	165
b) Einwände aus dem Innenverhältnis Lizenzgeber – Lizenznehmer	167
aa) Synallagma	167
bb) Doppeltes Nutzungsrecht	170
cc) Synallagma und Insolvenz	171
dd) Der besondere Schutz des Urhebers	172

2. Lösungsmöglichkeiten	173
a) Vertragsübernahmелösung	174
aa) Grundlagen	174
bb) Erhaltung des Synallagmas	174
cc) Interessen der Beteiligten im Fall der Sukzession	174
dd) Verkehrsfähigkeit des Schutzrechts	176
ee) Wertung des Privatrechts	177
b) Gesetzliches Schuldverhältnis	178
aa) Grundlagen – Lizenzvertragsrecht und gesetzliches Schuldverhältnis	179
bb) Die Ausgestaltung des gesetzlichen Schuldverhältnisses im Lizenzvertragsrecht	182
(1) Rechtsfortbildende Ausgestaltung des gesetzlichen Schuldverhältnisses	182
(2) Gestaltungsspielraum und Grenzen des gesetzlichen Schuldverhältnisses	182
(3) Privatautonome Modifizierung des gesetzlichen Schuldverhältnisses	187
cc) Die Rechte und Pflichten im Einzelnen	189
(1) Pflichten des Schutzrechtsinhabers	190
(2) Pflichten des ausschließlichen und einfachen Lizenznehmers	194
III. Einbruch der Lizenzkette	203
1. Grundlagen	203
a) Rechtsprechungsreihe des BGH zum Einbruch der Lizenzkette	203
b) Literatur zum Einbruch der Lizenzkette	205
aa) Urheberrecht	205
bb) Gewerblicher Rechtsschutz	206
2. Problem der fehlenden Rechtsbeziehung zwischen Hauptlizenzgeber und Unterlizenznehmer	206
IV. Vorzüge der Lösung über das gesetzliche Schuldverhältnis	211
1. Lösung der von der Vertragsübernahmелösung aufgezeigten Schwierigkeiten	211
2. Vereinbarkeit mit geltendem Recht	211
3. Abstrakt-generelle Bestimmung	213
4. Risikoverteilung	214
5. Übertragung der Lizenz	214

F. Insolvenzfestigkeit	218
I. Aktuelle Rechtslage	219
1. Überblick zur Rechtsprechung	219
a) Insolvenz des Lizenzgebers	219
b) Insolvenz des Lizenznehmers	226
2. Überblick zur Literatur	226
a) Insolvenz des Lizenzgebers	226
b) Insolvenz des Lizenznehmers	228
II. Kritik an Rechtsprechung und Literatur – Stellungnahme	229
1. Insolvenz des Lizenzgebers – Analyse und eigener Ansatz	230
a) Zur Differenzierung zwischen § 47 InsO und § 103 InsO	230
aa) Die Irrelevanz der Rechtsnatur des Gegenstands der Vertragserfüllung	230
bb) Die systematische Irrelevanz des § 103 InsO	231
b) Zur Prüfung der Abgrenzung der Vermögensbereiche	235
aa) Der Ansatz der haftungsrechtlichen Vermögenszuweisung	235
bb) Stellungnahme	236
2. Insolvenz des Lizenznehmers – Analyse und eigener Ansatz	241
III. Das gesetzliche Schuldverhältnis in der Insolvenz	248
IV. Zusammenfassung der hier vertretenen Auffassung und Übereinstimmung mit der Interessenlage	249
1. Insolvenz des Lizenzgebers	249
2. Insolvenz des Lizenznehmers	251
G. Vollstreckungsfestigkeit	254
I. Vollstreckung gegen den Lizenzgeber/Schutzrechtsinhaber	254
II. Vollstreckung gegen den Lizenznehmer	256
H. Abschließende Zusammenfassung und Gesamtergebnis	259
Literaturverzeichnis	273

Abkürzungsverzeichnis

In Bezug auf die im Text verwendeten Abkürzungen wird auf folgendes Werk verwiesen: *Kirchner, Hildebert (Begr.)*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin 2024.

Frhr.	Freiherr
VerlG	Verlagsgesetz

A. Einführung

I. Relevanz und Problemstellung

Das Lizenzvertragsrecht ist in Deutschland in den Gesetzen des Immaterialgüterrechts nur rudimentär und fragmentarisch geregelt. Dem Gesetzgeber ist es bisher nicht gelungen, tiefgehende Probleme selbst zu lösen, sondern er überlässt diese größtenteils bewusst der Rechtsprechung und Literatur. Letztere behelfen sich zum einen teils mit dem Rückgriff auf das allgemeine Privatrecht sowie zum anderen mit rechtsfortbildenden Konkretisierungen der unvollständigen gesetzlichen Regelungen.

Die Folge hiervon ist ein Mangel an Rechtssicherheit. Die Rechtsprechung war bisher zu Fragen des Schutzes der Lizenz durch die sog. dinglichen Wirkungen – d.h. des Klageschutzes des Rechtsinhabers sowie des Lizenznehmers, des Sukzessionsschutzes mit den damit einhergehenden Fragen der Lizenzketten und des schuldrechtlichen Vertragsübergangs sowie der Lizenz in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung – eher darauf beschränkt, den Einzelfall zu lösen, als dogmatisch kohärente Gesamtlösungen zu entwickeln. Die Literatur konnte bisher ebenfalls – auch aufgrund der Lückenhaftigkeit des Lizenzvertragsrechts – die genannten Detailprobleme nicht in ein schlüssiges Gesamtkonzept einfügen. Für den Schutz der Lizenz wurden dadurch zwar bisher hinnehmbare Lösungen entwickelt, jedoch bestehen stets erhebliche Spielräume bei der Entscheidungsfindung, was zu Rechtsunsicherheit und letztlich zur Belastung des Rechtsverkehrs führt.

Insbesondere die letzten 20 Jahre sind geprägt durch eine rasante technische und gesellschaftliche Entwicklung. Proportional hierzu steigt die Relevanz des Immaterialgüterrechts, da es immer mehr Nutzungsmöglichkeiten von geistigen Erzeugnissen gibt. Diese Geschwindigkeit führt zu einer starken Erhöhung des Spezialisierungsgrads im jeweiligen Marktsegment. Dadurch ist wiederum das Bedürfnis an „wirtschaftlicher Arbeitsteilung“ zwischen Rechteinhabern und Rechteverwertern gestiegen. Das Immaterialgüterrecht hat insbesondere die Aufgabe, Anreize für innovative und intellektuell anspruchsvolle Tätigkeiten in Aussicht zu stellen. Zu diesen Anreizen gehört es, Rechteinhabern angemessene Verwertungsmöglichkeiten für ihre geschützten Rechte zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht

insbesondere durch das immaterialgüterrechtliche Lizenzvertragsrecht, das es Rechteinhabern ermöglicht, die konkrete – ggf. mannigfaltige – Verwertung des geschützten Rechts durch weitere Parteien vornehmen zu lassen. Die Rechteinhaber sind in der Regel infrastrukturell nicht in der Lage, sämtliche mögliche Nutzungsmöglichkeiten selbst wahrzunehmen, sodass sie auf die Verwertung durch Dritte angewiesen sind. Von der Stärkung der Rechteverwertung profitieren auch die Rechteinhaber.¹ Sehen sich die Verwerter durch den Rechtsrahmen des Lizenzvertragsrechts nicht hinreichend geschützt, schrecken sie eher vor der Investition in die Verwertung des geschützten Rechts zurück. Es ist deshalb für den Rechtsinhaber selbst als auch für den übrigen Rechts- und Wirtschaftsverkehr sowie für die wirtschaftliche und kulturelle Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland erstrebenswert, wenn die rechtliche Konstruktion der Lizenz den jeweiligen Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmer am Rechtsverkehr im Immaterialgüterrecht bestmöglich Rechnung trägt. Besonders im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes kann so eine Stärkung des Wirtschafts- und Technologiestandorts Deutschland bewirkt werden, der ausländische Investoren anlockt und damit Wohlstand schafft.

Für den Lizenznehmer stellen sich im Wesentlichen folgende Gefahren für den Bestand und die Werthaltigkeit seiner Lizenz und damit seiner Investition:

1. Klageschutz des Lizenznehmers bei Verletzung des lizenzierten Rechts – Vorgehen gegen die drohende Entwertung der Lizenz
2. Sukzessionsschutz – Auswirkungen eines Schutzrechtsübergangs bezüglich lizenzvertraglicher Nebenpflichten; Auswirkungen des Wegfalls der Hauptlizenz in Lizenzketten
3. Insolvenz – Schicksal der Lizenz in der Insolvenz
4. Vollstreckung in das Schutzrecht bzw. die Lizenz

II. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, den Schutz der Lizenz im Hinblick auf die sog. „dinglichen Wirkungen“ – Klageschutz, Sukzessionsschutz, Insolvenz- und Vollstreckungsfestigkeit – zu analysieren. Zur Verfolgung dieses Ziels sind zum einen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen so-

1 Freilich ist der Rechteinhaber in bestimmten Bereichen durch die „Übermacht“ der Rechteverwerter bedroht, vgl. insbesondere die Interessenlage im Urheberrecht.

wie zum anderen allgemeine privatrechtliche Grundsätze wie insbesondere die sachenrechtlichen Prinzipien in den Blick zu nehmen. In methodischer Hinsicht soll herausgearbeitet werden, wie die Unsicherheit bei der Rechtsnatur der Lizenz zu beseitigen ist bzw. ob und inwieweit Schlussfolgerungen aus der Einordnung der Lizenz in den Dualismus des dinglichen und obligatorischen Rechts gezogen werden können. Die Unterscheidung zwischen dem dinglichen und obligatorischen Recht soll dazu historisch aufgearbeitet und dargestellt werden, ehe nach der Darstellung der historischen Entwicklung der Lizenz im Immaterialgüterrecht die Vereinbarkeit von dinglichen Wirkungen der Lizenz mit sachenrechtlichen Prinzipien erörtert wird. Nach diesem allgemeinen Teil werden die genannten dinglichen Wirkungen detailliert untersucht, wobei zunächst stets die aktuelle Rechtslage aufbereitet wird und sodann auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisgewinne Stellung genommen wird sowie Lösungsvorschläge unterbreitet werden.

Die Arbeit konzentriert sich auf das Lizenzvertragsrecht des PatG, MarkenG sowie des UrhG als zentrale Rechtsquellen des Immaterialgüterrechts. Da die Arbeit in methodischer Hinsicht die Dogmatik des nationalen bürgerlichen Rechts aufgreift, wird an unions- und völkerrechtliche Gesichtspunkte nur bedingt angeknüpft.²

2 Die Frage des anwendbaren Rechts bzw. kollisionsrechtliche Bezüge bleiben in dieser Arbeit angesichts des Umfangs außer Betracht. Zur interessanten Fragestellung, inwieweit deutsches Recht insbesondere im Patentrecht im Fall des Auslandsbezugs von Lizenzverträgen anwendbar ist, vgl. *Deichfuß/Tochtermann*, in: Benkard, PatG, § 15 Rn. 221 ff.; *Tochtermann*, GRUR Int. 2016, 721; *McGuire/Tochtermann*, GRUR-Prax 2016, 427; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2014, 646.

B. Die Rechtsnatur der Lizenz

Die anhaltende Diskussion um die Rechtsnatur der Lizenz dreht sich stets darum, ob die Lizenz als dingliches oder obligatorisches Recht einzuordnen ist. Um dies grundlegend zu behandeln, wird zunächst untersucht, ob und wie unsere Rechtsordnung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten unterscheidet. Dazu werden chronologisch die Ursprünge dieser elementaren Dogmatik des Privatrechts näher beleuchtet. Anschließend werden Schlussfolgerungen für die Einordnung der Rechtsnatur der Lizenz im Immaterialgüterrecht im Hinblick auf die zu behandelnden dinglichen Wirkungen gezogen.

I. Dingliches und obligatorisches Recht – Historische Herleitung

1. Ursprünge im älteren römischen Recht – *actio in rem* und *actio in personam*

Die Unterscheidung von dinglichen und obligatorischen Rechten geht zurück auf das ältere römische Recht. Der Einfluss des römischen Rechts auf das Privatrecht in seiner Gesamtheit ist herausragend.³ Insbesondere wurzeln nahezu alle wesentlichen Grundprinzipien des Privatrechts im Römischen Recht, beispielsweise der Begriff der Obligation und des Privateigentums, das Prinzip von Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, der Satz „*pacta sunt servanda*“ oder die Maxime von den guten Sitten.⁴ Zum Verständnis des dinglichen Rechts hilft ein Blick in die Unterscheidung im älteren römischen Recht zwischen den *actiones in rem* und den *actiones in personam*.⁵ Die *actio* war das Mittel des Trägers des subjektiven Rechts zur Verwirklichung und Durchsetzung dieses Rechts.⁶ Der Begriff stammt zwar primär aus dem Zivilprozessrecht und bezieht sich auf das Prozessverfahren, in welchem dieses Recht geltend gemacht wird.⁷ Es

3 Honsell, in: Staudinger, Einl. zum BGB (2018), Einl. zum BGB Rn. 54.

4 Ebd., Rn. 55.

5 Wieling, Sachenrecht, § 1 II 1 a.

6 Kaser/Knütel/Lohse, Römisches Privatrecht, § 4 Rn. 2.

7 Wieling, Sachenrecht, S. 12.

ist damit aber nicht nur die Klage an sich gemeint, sondern der Begriff erfasst sowohl die Durchsetzung des Rechts als auch den geltend gemachten Anspruch selbst.⁸ Das römische Recht verstand jedes privatrechtliche Begehren zusammen mit dem Verfahren, das seiner Durchsetzung dient, als Einheit.⁹ Die *actio in rem* und die *actio in personam* unterscheiden sich wie folgt: Die *actio in rem* meint das Zugriffsrecht auf die Sache, die *actio in personam* beinhaltet die Durchsetzung einer *obligatio* gegen eine verpflichtete Person, mithin ein Zugriffsrecht auf die Person.¹⁰ Im Rahmen der *actio in rem* ging es nicht um die Verwirklichung eines dinglichen Anspruchs, sondern allein um eine Rechtshandlung, die dem Zugriff des Verfolgers auf die Sache selbst dient.¹¹ Die *actio in rem* war danach als ein unmittelbar gegen die Sache gerichteter Anspruch ausgestaltet.¹²

Ein Verfahren zur Feststellung eines Zugriffsrechts „gegen die Sache“ gibt es im heutigen (deutschen) Privatrecht nicht mehr.¹³ Ein Anspruch kann sich nach heutigen Maßstäben nur gegen Personen richten.¹⁴ Erst mittelbar stellt der Klageantrag den Bezug zur Sache her. Aus dem älteren römischen Recht lässt sich daher zeigen, wie streng die ursprüngliche Trennung von dinglichen und persönlichen Klagen durchgeführt wurde.¹⁵

2. Übernahme der Unterscheidung durch Savigny und Johow

Die Unterscheidung von dinglichem und persönlichem Recht im BGB geht zurück auf *Savigny*.¹⁶ Ausgangspunkt dieser Unterscheidung von *Savigny* ist seine Willentheorie, die sich in seinem Begriff des subjektiven Rechts entfaltet.¹⁷ Dieses bezeichnet *Savigny* als „*die der einzelnen Person zustehende Macht: Ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht, und mit unsrer Einstimmung herrscht. Diese Macht nennen wir ein Recht der Person, gleichbedeutend mit*

8 Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, § 4 Rn. 2.

9 Kaser, Das Römische Privatrecht, § 8 VI 1.

10 Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, § 4 Rn. 8.

11 Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, § 4 Rn. 8.

12 Heinze, in: Staudinger, Einleitung zum Sachenrecht; §§ 854–882, Einl. zum SachenR Rn. 3.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 So auch Wieling, Sachenrecht, § 1 II 1 a.

16 Vgl. dazu m.w.N. Füller, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 35 f.

17 Ebd., S. 8, 28 f.

*Befugnis: Manche nennen es ein Recht im subjektiven Sinn.*¹⁸ Nach Savigny könne dieses subjektive Recht nur auf die eigene Person oder nach außen – auf die äußere Welt – einwirken.¹⁹ Die äußere Welt bestehe aus fremden Personen und aus der „*unfreyen Natur*“, worunter Sachen fallen.²⁰ Die eine Art möglicher Rechte ist daher das Recht an einer Sache.²¹ Die andere Art ist Herrschaft über eine einzelne Handlung der fremden Person – die Obligation.²² Auf dieser Grundlage grenzt Savigny nun in der Folge das Recht an der Sache von der Obligation auf Grundlage der Unterscheidung der *actio in rem* und *actio in personam* ab.²³

Die unterschiedliche Behandlung des subjektiven Rechts im Hinblick auf eine fremde Person und eine fremde Handlung resultiert nach Savigny aus folgendem Gedanken: Würde man die Beziehung zu einer Person ähnlich des *Rechts an der Sache* i.S.e. absoluten Herrschaft begreifen, würde dem betroffenen anderen Menschen die Freiheit und Persönlichkeit genommen.²⁴

Diese grundlegende Unterscheidung übernahm Johow mit seinem Entwurf zum BGB unter ausdrücklichem Verweis auf Savigny.²⁵ In den *Motiven* zum Sachenrecht und damit letztlich im geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch²⁶ setzte sich dieser Gedanke der Trennung zwischen „*dinglichen*

18 Savigny, System des heutigen römischen Rechts – Band 1, § 4 (S. 7).

19 Ebd., § 53 (S. 334).

20 Ebd., § 53 (S. 338).

21 Ebd.

22 Ebd., § 53 (S. 339).

23 Ebd., § 56 (S. 373 f.): „Alles hängt nun davon ab, ob die Sache an sich, unabhängig von einer Handlung, schon Gegenstand unsres Rechts ist, oder ob unser Recht unmittelbar auf eine fremde Handlung, als unsrer Herrschaft unterworfenen Gegenstand, gerichtet ist, mag auch diese Handlung zum Ziel haben, uns das Recht an einer Sache oder den Genuß derselben, zu verschaffen. Als sicheres Kennzeichen dieser Gränze dient das Daseyn einer in rem oder in personam actio (e), welcher Unterscheid zwar meistens, aber keineswegs allgemein, mit dem Unterschied eines unbestimmten oder bestimmten Gegners zusammenfällt (f). – auch die Beziehung beider Vermögenstheile aus einander kann durch jene schwankende Gränze leicht verdunkelt werden. Das Römische Recht hält beide streng aus einander, und behandelt jeden Theil für sich als ganz unabhängig innerhalb seiner Gränzen. So das Eigenthum als selbständige Herrschaft über eine Sache, ohne Rücksicht auf die Obligation die etwas als Vermittlung und Vorbereitung dazu diene: Die Obligation als selbständige Herrschaft über eine fremde Handlung, ohne Rücksicht auf das dingliche Recht worauf diese Handlung vielleicht abzweckt.“

24 Savigny, System des heutigen römischen Rechts – Band 1, § 53 (S. 338).

25 Johow, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht, Begründung, Band 1, S. 1.

26 Dazu Füller, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 8 ff.

Rechtstheilen und persönlichem Rechte“ fort.²⁷ Den Unterschied zwischen dem obligatorischen und dem dinglichen Rechte greifen die *Motive* dabei anschaulich auf.²⁸

In den *Motiven* wurde das Wesen der Dinglichkeit in der unmittelbaren Macht der Person über die Sache gesehen.²⁹ Daraus wird gefolgert, dass dingliche Rechte nur an Sachen „*im eigentlichen Sinne, an körperlichen Dingen*“ stattfinden können.³⁰ Das BGB selbst – beispielsweise durch die Regelung von dinglichen Rechten *an Rechten* gem. §§ 1068 Abs. 1, 1274 Abs. 1, 1069 BGB sowie insbesondere das Immaterialgüterrecht – durchbricht dies allerdings, weshalb der Gedanke in den *Motiven* nicht überzeugend ist bzw. nicht durchgehalten wurde.³¹

II. Schlussfolgerungen für die Lizenz im Immaterialgüterrecht

Es ist nun zu erörtern, inwieweit diese aufgezeigte grundlegende Unterscheidung zwischen dinglichem und obligatorischem Recht im immaterialgüterrechtlichen Lizenzvertragsrecht umgesetzt wurde. Dazu sind zunächst die historische Entwicklung und die gesetzlichen Regelungen der Lizenz in den Blick zu nehmen. Auf Grundlage der dabei erzielten Erkenntnisse wird untersucht, ob sich Rückschlüsse für die Bestimmung der Rechtsnatur der Lizenz in Bezug auf die sog. dinglichen Wirkungen erzielen lassen.

1. Historische Entwicklung der Lizenz

Den Anfang der Kodifizierung des Immaterialgüterrechts bilden das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musika-

27 Mot. III, S. 1.

28 Mot. III, S. 2: „Das obligatorische Recht begründet für den Berechtigten einen Anspruch auf Leistung gegen den Verpflichteten. Das dingliche Recht ergreift die Sache selbst, und zwar entweder als Eigentum oder als begrenztes Recht, je nach dem der Wille des Berechtigten für die Sache in allen oder nur in gewissen Beziehungen derselben maßgebend ist; der Anspruch, welchen es erzeugt, beschränkt sich nicht auf die Richtung gegen eine bestimmte Person“.

29 Mot. III, S. 2.

30 Mot. III, S. 2.

31 Füller, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 43 ff.

lischen Kompositionen und dramatischen Werken“ von 1870³², das Markenschutzgesetz von 1874³³ und schlussendlich das Reichspatentgesetz von 1877³⁴. Diese Gesetzesfassungen enthalten keine direkten Regelungen zum Lizenzvertrag sowie zur Lizenz.³⁵ Gleichwohl war der Rechtsprechung und Literatur die Bedeutung der Verwertung von Immaterialgüterrechten bewusst.³⁶ Der Ursprung der Idee der Lizenzierung von Immaterialgüterrechten war die sog. „Patentkontroverse“ Mitte des 19. Jahrhunderts.³⁷ Gegenstand dieser Diskussion war der Streit um die (ökonomische) Sinnhaftigkeit der Monopolisierung von Erfindungen.³⁸ Die liberale Auffassung lehnte das Patent als gesetzliches Monopol ab, die Befürworter des Patentschutzes sahen den Schutz des Erfinders als notwendig an.³⁹ Insbesondere *Werner von Siemens* als bekanntester Vertreter der Propatentbewegung befürwortete den Patentschutz und trug maßgeblich zur Schaffung des Patentschutzes bei.⁴⁰ Maßgeblichen Anteil am Ausgang des Streits zugunsten der Einführung des Patentschutzes von Erfindungen hatte die Abschwächung der Monopolstellung durch die Lizenzierung.⁴¹ Aus dieser Diskussi-

32 Das Gesetz erließ zwar noch der Norddeutsche Bund, jedoch übernahm es das Deutsche Reich, nachdem die deutsche Reichsverfassung die Gesetzgebungskompetenz für den Schutz des Geistigen Eigentums dem deutschen Reich zugewiesen hatte, vgl. *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, Einl. zum UrhG Rn. 131.

33 Gesetz über Markenschutz vom 30.11.1874 (RGBl. 143).

34 Reichs-Patentgesetz vom 25.4.1877 (RGBl. 501).

35 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 16.

36 Ebd. m.w.N.

37 Ebd.; *Jänich*, Geistiges Eigentum – eine Komplementärerscheinung zum Sacheigentum?, S. 71 ff.

38 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 16; *Ann*, Patentrecht, § 5 Rn. 10.

39 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 16.

40 *Jänich*, Geistiges Eigentum – eine Komplementärerscheinung zum Sacheigentum?, S. 73; *Beier*, GRUR 1978, 123 (127 ff.).

41 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 17; *Ann*, Patentrecht, § 5 Rn. 16.

on ging letztlich der § 11 des PatG 1877⁴² hervor.⁴³ Auch § 4 PatG 1877⁴⁴ und § 6 PatG 1877⁴⁵ gaben zumindest Anknüpfungspunkte für die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz.

a) Patentrecht

Der Mittelpunkt der Diskussion um die Lizenzierung von Immaterialgüterrechten war zu Beginn, wie bereits dargestellt, das Patentrecht, sodass sich die Rechtsentwicklung der Lizenz hierauf konzentrierte.⁴⁶ Die erste Ausformung der patentrechtlichen Lizenz kann als „Lehre von der negativen Lizenz“ beschrieben werden.⁴⁷ Die reichsgerichtliche Rechtsprechung erfasste den Lizenzvertrag als mietvertragsähnlich und darauf aufbauend die Lizenz nicht als dingliches oder quasi-dingliches Recht, sondern als rein obligatorische Rechtsposition.⁴⁸ Einleuchtend beschrieb das Reichsgericht damals den Lizenzvertrag nicht als Übertragung einer Art dinglichen Rechts, sondern der Lizenzvertrag besteht allein im Verzicht des Patentinhabers auf den Einspruch gegen die Benutzung der Erfindung durch den Lizenzgeber.⁴⁹ Die Lizenz war damit als rein persönliches, auf eine negative

42 § 11 des PatG 1877: „Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden: Nr. 2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.“

43 Pahlow, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 31; Heggen, GRUR 1977, 322 (326).

44 § 4 PatG 1877: „Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.“

45 § 6 PatG 1877: „Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.“

46 Ann, Die Produkthaftung des Lizenzgebers, S. 6; Pahlow, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 16, 84; Herbst, Die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz und ihre Einordnung in das System des bürgerlichen Rechts, S. 41.

47 Pahlow, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 33 ff.

48 Ebd., S. 37 f.

49 RG 17.12.1886, RGZ 17, 53 (54); RG 5.12.1893, RGZ 33, 103 (103f.); vgl. dazu auch Pahlow, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 38.

Leistung ausgerichtetes Schuldverhältnis i.S.e. *pactum de non petendo* ausgerichtet.⁵⁰

Die patentrechtliche Lizenz erlangte schon Ende des 19. Jahrhunderts massive wirtschaftliche Bedeutung.⁵¹ Daher entstand ein Bedürfnis nach der Stärkung der Rechtsstellung des Lizenznehmers.⁵² Die bisherige obligatorische Ausgestaltung der Lizenz war mit strukturellen Schwächen verbunden. Dazu zählen insbesondere die wirtschaftliche Aushöhlung der Lizenz durch die Vergabe weiterer Lizenzen, das Erlöschen der Benutzungsbefugnis infolge einer Übertragung des Schutzrechts auf Dritte und die mangelnde Abwehrbefugnis des Lizenznehmers gegenüber Dritten.⁵³ Entsprechend groß war der ökonomische Anreiz an einer Ausgestaltung der Lizenz nach Maßgabe eines dinglichen Rechts.

Im Rahmen dieser Entwicklung vertraten deshalb mehrere Autoren – vor allem schon früh *Josef Kohler*⁵⁴ – die Ansicht, die Lizenz sei nicht bloß eine negative Erlaubnis, sondern ein positives – quasidingliches – Nutzungsrecht.⁵⁵ Diese dingliche Wirkung wurde jedoch bloß der ausschließlichen Nutzungsberechtigung⁵⁶ zugeschrieben.⁵⁷ Diese Sichtweise übernahm das Reichsgericht in der Entscheidung „*Bernardos'sches Verfahren*“, wo es die Lizenz als „*positives Recht, ein quasidingliches Benutzungsrecht an dem Rechte des Patentinhabers*“ bezeichnete, jedenfalls sofern es sich um eine ausschließliche Lizenz handelt.⁵⁸ Dies begründete das Reichsgericht damit, dass dies der „*Intention der Kontrahenten und der von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Ziele*“ in der überwiegenden Zahl der Fälle entspreche.⁵⁹ Das Reichsgericht führte aus, dass diese Ausgestaltung für den Lizenznehmer notwendig sei: Dem Lizenznehmer sei die Ausbeutung des Benutzungsrechts des Patents nur dann möglich, wenn er andere Kontrahenten

50 *Ann*, Patentrecht, § 40 Rn. 27.

51 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 46.

52 *Ebd.*

53 *McGuire*, Die Lizenz, S. 165.

54 *Kohler*, Deutsches Patentrecht, S. 157 f.; *ders.*, Handbuch des Deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, S. 508 f.

55 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 47.

56 Seit der Entscheidung RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (40) – *Bernardos'sches Verfahren* unterscheidet das Reichsgericht zwischen ausschließlicher und einfacher Lizenz; vgl. auch *Herbst*, Die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz und ihre Einordnung in das System des bürgerlichen Rechts, S. 41.

57 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 57 ff. m.w.N. zur Entstehung der ausschließlichen Lizenz.

58 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (40) – *Bernardos'sches Verfahren*.

59 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (40) – *Bernardos'sches Verfahren*.

von der Nutzung der Erfindung ausschließen könne.⁶⁰ Diese Ausschlussbefugnis leitet das Reichsgericht davon ab, dass der Lizenznehmer „in seiner Hand“ ein selbständiges Recht vom Patentinhaber übertragen bekomme.⁶¹ Die Entwicklung der Lizenz als bloße negative Erlaubnis zum selbständigen Benutzungsrecht gibt das Reichsgericht in dieser Entscheidung auch wieder, indem es auf die Anhänger der negativen Lizenz in der Literatur verweist.⁶² Gleichwohl erkennt das Reichsgericht sodann an, dass die positiv-rechtliche Ausgestaltung der Lizenz „in der neueren patentrechtlichen Literatur fast allgemein zur Anerkennung gelangt“ ist.⁶³ Dies bestätigte das Reichsgericht in der Entscheidung „Entschirrungsapparat“, in der es aber darauf hinweist, dass die Lizenz dennoch noch als bloßer negativer Verzicht ausgestaltet werden könnte, d.h. dies also den Parteien obliege.⁶⁴ In der Entscheidung „Funkverband“ gab das Reichsgericht – unter Einfluss des neugefassten § 9 des PatG 1936⁶⁵ – schließlich die Trennung von negativem Verzicht und positivem Benutzungsrecht endgültig auf.⁶⁶ Es folgt damit der Kohler’schen Abspaltungstheorie, die sich 30 Jahre nach deren Publikation durchgesetzt hatte.⁶⁷ In der Folge war die Ansicht über den absoluten, dinglichen Charakter der ausschließlichen Lizenz gefestigte Rechtsprechung des Reichsgerichts.⁶⁸

Die rechtliche Einordnung der einfachen Lizenz erfolgte in Abgrenzung zur ausschließlichen Lizenz. Das Reichsgericht hielt es zunächst für möglich, dass die Parteien – neben der ausschließlichen Lizenz – sowohl den bloßen negativen Verzicht als auch ein einfaches Benutzungsrecht vereinbaren können.⁶⁹ Das Reichsgericht maß der einfachen Lizenz aber stets eine bloß schuldrechtliche Rechtsnatur bei, wenn auch die Rechtsprechung noch zum Teil die einfache Lizenz als bloßen Verzicht auf die Ausschließ-

60 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (41) – Bernardos’sches Verfahren.

61 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (41) – Bernardos’sches Verfahren.

62 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (40) – Bernardos’sches Verfahren.

63 RG 16.1.1904, RGZ 57, 38 (40) – Bernardos’sches Verfahren.

64 RG 1.3.1904, RGZ 75, 400 (402 f.) – Entschirrungsapparat.

65 So McGuire, in: Busse, PatG, § 15 Rn. 119.

66 RG 18.8.1937, RGZ 155, 306 (310) – Funkverband.

67 McGuire, Die Lizenz, S. 46, wonach vor allem Forkel, Herbst und Lichtenstein detailliert die positive Nutzungsbefugnis herausarbeiteten.

68 RG 26.10.1931, RGZ 134, 91 (96), wo das Reichsgericht ausführt: „Die Lizenz, namentlich die ausschließliche, deren absoluter Charakter die Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkennt (...)“. Zudem verweist das Reichsgericht dort explizit auf die bisherigen Entscheidungen zur Einordnung der ausschließlichen Lizenz als absolutes dingliches Recht (RGZ 57, 38; RGZ 75, 400; 76, 235; RGZ 83, 93).

69 RG 5.5.1911, RGZ 76, 235 (235 f.) – Tarifstelle.

lichkeitsbefugnisse des Rechtsinhabers ansah.⁷⁰ Später konstruierte das Reichsgericht die einfache Lizenz dahingehend, dass auch ein bloß obligatorisches Lizenzrecht ein „positives“ Nutzungsrecht an der Erfindung enthält.⁷¹ Es führte aus, die Einräumung einer einfachen Lizenz erschöpfe sich nicht in dem Verzicht auf die Verbotungsmacht, sondern richte sich auf die Beschaffung eines positiven Benutzungsrechts und auf die Erhaltung des Genusses dieses Rechts.⁷² Damit löste das Reichsgericht die einfache Lizenz aus den Fängen der Lehre von der negativen Lizenz.

Dennoch zog man aus der Einordnung als positives Benutzungsrecht nicht dieselben Schlüsse wie bei der ausschließlichen Lizenz.⁷³ Zwar leitete das Reichsgericht über § 571 BGB a.F. analog den Sukzessionsschutz her, weil man sich dieser Notwendigkeit bewusst war.⁷⁴ Gerade die Analogie zum Mietrecht zeigt aber, dass das Reichsgericht den Sukzessionsschutz eben nicht mit der (Quasi-)Dinglichkeit begründen wollte. Die Rechtsprechung erkannte dem einfachen Lizenznehmer zudem kein eigenes Klage-recht zu.⁷⁵ Dies war auch in der Literatur die überwiegende Auffassung, jedoch nicht unumstritten.⁷⁶ Die Argumente hierfür waren die Problematik der Übertragung des Prozessführungsrechts an mehrere Personen, die Gefahr der Inanspruchnahme des Rechtsverletzers durch mehrere Personen sowie das Problem der Schadensverteilung zwischen Schutzrechtsinhaber und Lizenznehmer.⁷⁷ Zudem verwies die Rechtsprechung auf die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten.⁷⁸

Der BGH übernahm ab den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts in den Entscheidungen *Aufhängevorrichtung*, *Wellplatten*, *Schweißbolzen* und *Brü-*

70 RG 30.11.1907, RGZ 67, 176 (181); RG 5.5.1911, RGZ 76, 235 (235 f.) – Tarifstelle; RG 20.6.1913, RGZ 82, 431 (432); RG 17.9.1913, RGZ 83, 93 (94 ff.), wo das Reichsgericht schon von der „gewöhnlichen Lizenz“ spricht; dazu auch *Herbst*, Die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz und ihre Einordnung in das System des bürgerlichen Rechts, S. 41; *Ann*, Die Produkthaftung des Lizenzgebers, S. 6 f.

71 RG 18.8.1937, RGZ 155, 306 (314 f.) – Funkverband.

72 RG 18.8.1937, RGZ 155, 306 (313) – Funkverband.

73 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 78 f.; *Herbst*, Die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz und ihre Einordnung in das System des bürgerlichen Rechts, S. 41.

74 RG 28.9.1928, RGZ 122, 70 (74); *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 79 f.

75 RG 17.9.1913, RGZ 83, 93 (94 ff.), KG, GRUR 1940, 33 (33).

76 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 80 ff. m.w.N.

77 *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 81 m.w.N.

78 KG GRUR 1940, 33 (33).